

01.02.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3136 vom 4. Januar 2024  
des Abgeordneten Thorsten Klute SPD  
Drucksache 18/7588

### **Insolvenzen und Schließungen - wie dramatisch war 2023 für die Pflege in NRW?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Jahr 2023 war ein ausgesprochen schwieriges Jahr für die Pflege. Mehrfach musste die Landesregierung zugeben, dass sich die Anzahl der Insolvenzen in der Pflege in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr schon frühzeitig vervielfacht hatte.

Dabei behauptete die Landesregierung bisher regelmäßig, dass Insolvenzen in der Pflege in NRW überwiegend nicht zu Schließungen geführt hätten. In der Antwort auf meine Kleine Anfrage vom 4. Oktober 2023 formulierte es die Landesregierung so (Drucksache Nr. 18/6669):

„Zu beachten ist, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die gemeldeten Überschuldungen nicht zu Schließungen der Leistungsangebote und einem damit verbundenen Wegfall von Plätzen in der stationären Pflege geführt haben, da die Einrichtungen von anderen Betreiberinnen und Betreibern übernommen wurden und weitergeführt werden.“

Dieser Einschätzung widersprechen Fachleute inzwischen deutlich. Der Arbeitgeberverband Pflege zum Beispiel formulierte es in einer Pressemitteilung vom 27. Dezember 2023 so:

„Die Insolvenzwelle und der damit einhergehende Abbau von Pflegeplätzen sind keine unkontrollierbaren Naturkatastrophen, sondern das gemeinsame Resultat der Pflegepolitik der letzten Jahre und der Verantwortungslosigkeit der Pflegekassen.“<sup>1</sup>

Pflegeverbände und Pflegeträger monieren immer wieder, dass Pflegebetriebe lange, oftmals Monate, warten müssen, bis ihre Leistungen von den Kostenträgern refinanziert werden. Das ist einer der Gründe für die angespannte Lage in der Pflege. In der Plenardebatte vom 30. November 2023 hatte Minister Laumann diese Situation eingestanden und zu der Problematik auf den Antrag der SPD-Fraktion „Rettungsprogramm Pflege: Was NRW jetzt tun muss!“ (Drucksache Nr. 18/6850) unter anderem gesagt:

---

<sup>1</sup> <https://arbeitgeberverband-pflege.de/das-haben-wir-zu-sagen/altenpflege-2023-zwei-pflegeeinrichtungen-pro-tag-mussten-insolvenz-anmelden-oder-schliessen/>

„Die Pflegeverbände, die sich bei der Frage, dass alle jetzt einen Tarifvertrag haben müssen, entschieden haben, auf den Weg der ortsüblichen Vergleichsentgelte zu gehen, haben teilweise ein Riesenproblem, bei den Pflegekassen ihre Leistungen anerkannt zu bekommen. Es ist nicht in Ordnung, dass das nicht läuft. Wir haben hier gemeinsam vor ein, zwei Jahren das Gesetz auf den Weg gebracht, in dem die Schiedsstellen geregelt sind. Wir haben gesagt, dass sie in sechs Monaten entscheiden sollen. Natürlich ist es wahr, dass sie dafür teilweise viel länger brauchen. Deswegen sage ich an dieser Stelle: Ich bin gerne bereit, das Gesetz so zu ändern – es handelt sich um Landesrecht –, dass die Schiedsstellen in sechs Wochen entscheiden müssen. Wenn `sollen´ nicht reicht, dann schreiben wir `müssen´ in das Gesetz. Dann kriegen wir in dieser Sache mal etwas Zoff in die Bude.“ (Plenarprotokoll 18/49)

Wichtig ist für alle Beteiligten dabei, dass es nicht bei Ankündigungen und guten Worten bleibt, sondern dass bei erkannten Fehlern auch konkrete Veränderungen erfolgen.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3136 mit Schreiben vom 1. Februar 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele Insolvenzen wurden in der Pflegebranche im gesamten Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen angemeldet? (Bitte wie in vorherigen Antworten auf Kleine Anfragen auch auflisten nach Regierungsbezirken und nach Einrichtungstypen wie vollstationär, teilstationär und ambulante Dienste.)**

Der Landesregierung liegt gemäß der Meldepflicht der Einrichtungsträgerinnen und -träger nach § 9 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zur bereits eingetretenen bzw. drohenden Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit für das Jahr 2023 die Gesamtzahl 130 vor.

<b>2023</b>	<b>Vollstationäre Pflege</b>	<b>Teilstationäre Pflege</b>	<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Ambulante Dienste</b>	<b>Gesamt</b>
RB Arnsberg	10	8	1	9	28
RB Detmold	13	9	3	9	34
RB Düsseldorf	9	4	0	9	22
RB Köln	12	7	1	13	33
RB Münster	4	2	0	7	13
Summe	48	30	5	47	130

Zu beachten ist, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die gemeldeten Überschuldungen nicht zu Schließungen der Leistungsangebote und einem damit verbundenen Wegfall von Plätzen in der stationären Pflege geführt haben, da die Einrichtungen von anderen Betreiberinnen und Betreibern übernommen wurden und weitergeführt werden.

- 2. Wie viele Insolvenzen wurden in der Pflegebranche im Vorjahr, also im Jahr 2022, in Nordrhein-Westfalen angemeldet? (Bitte auch hier auflisten nach Regierungsbezirken und nach Einrichtungstypen wie vollstationär, teilstationär und ambulante Dienste.)**

Der Landesregierung liegt gemäß der Meldepflicht der Einrichtungsträgerinnen und -träger nach § 9 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zur bereits eingetretenen bzw. drohenden Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit für das Jahr 2022 die Gesamtzahl 26 vor.

<b>2022</b>	<b>Vollstationäre Pflege</b>	<b>Teilstationäre Pflege</b>	<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Ambulante Dienste</b>	<b>Gesamt</b>
RB Arnsberg	3	0	0	1	4
RB Detmold	2	0	0	5	7
RB Düsseldorf	0	0	0	5	5
RB Köln	2	3	1	4	10
RB Münster	0	0	0	0	0
Summe	7	3	1	15	26

**3. *Bleibt die Landesregierung trotz anderslautender Aussagen von Fachverbänden bei ihrer Einschätzung, dass Insolvenzen in der Pflege in NRW in der Regel nicht zu Schließungen der Leistungsangebote und damit auch nicht zum Wegfall von Plätzen führt?***

Richtig ist, dass derzeit und verstärkt nach Ausbruch des Ukraine-Krieges mit seinen Folgewirkungen viele Unternehmen – nicht nur in der Pflege – vor wirtschaftlichen Herausforderungen auf Grund allgemeiner Kostensteigerungen (z.B. Energiekosten) stehen. Für Teile der Pflegebranche kommt es zusätzlich zu diesen Entwicklungen zu höheren Personalkosten aufgrund der jetzt geltenden sogenannten „Tarifbindung“ des SGB XI, also der Vorgabe, Personal in der Pflege nach einem Tarifvertrag, in Anlehnung an einen solchen bzw. orientiert an dem sogenannten regionalüblichen Entgeltniveau zu entlohnen.

Dabei ist allerdings weiter zu beachten, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die gemeldeten Überschuldungen nicht zu Schließungen der Leistungsangebote und einem damit verbundenen Wegfall von Plätzen in der stationären Pflege geführt haben, da die Einrichtungen von anderen Betreiberinnen und Betreibern übernommen wurden und weitergeführt werden.

**4. *Welche konkreten Schritte hat die Landesregierung nach Minister Laumanns Rede vom 30. November 2023 unternommen, um die Probleme der verzögerten Zahlungen von Pflege-Kostenträgern auf Leistungen der Pflegeträger zu beseitigen?***

**5. *Wann bzw. wie hat die Landesregierung ganz konkret dafür gesorgt, dass es den von Minister Laumann in seiner Rede zum SPD-Antrag „Rettungsprogramm Pflege: Was NRW jetzt tun muss!“ am 30. November 2023 angekündigten „Zoff in der Bude“ wegen der auch in Frage 4. angesprochenen Zahlungsverzögerungen in dieser Sache gab bzw. gibt?***

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine angemessene Bezahlung ist aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ein entscheidender Baustein, der zu guten Arbeitsbedingungen in der Pflege beiträgt. Die Umsetzung der bundesgesetzlich geregelten Tarifbindung stellt für die Beteiligten der Pflegeselbstverwaltung - insbesondere, wenn sie bislang nicht nach Tarif bzw. vergleichbar gezahlt haben – eine große Herausforderung dar. Die Vorgaben sind komplex und stehen

einem schlanken Verhandlungsgeschehen entgegen. Gleichzeitig bleibt zu beachten, dass das Verhandlungsgeschehen auch seiner Schutzfunktion gegenüber den Heimbewohnerinnen und -bewohnern gerecht werden muss.

Obwohl das Ministerium weder an den Verhandlungen unmittelbar beteiligt ist noch gegenüber den Selbstverwaltungsparteien ein fachliches Weisungsrecht hat, geht es nicht erst seit dem 30.11.2023 Problemanzeigen von Einrichtungsträgern nach. Darüber hinaus steht es in regelmäßigem Austausch mit den zuständigen Pflegekassen und ihren Landesverbänden.

Zudem hat Nordrhein-Westfalen als erstes Land und noch vor der Bundesebene die Einführung der Tariftreue-Regelungen wissenschaftlich begleiten lassen. Die Ergebnisse zeigen Mängel auf. Nordrhein-Westfalen hat daher im Schulterschluss mit den anderen Ländern Forderungen zur Nachbesserung des Verfahrens an den für Pflegevergütung zuständigen Bund bereits adressiert, um wirkungsvollere Entlohnung und verbesserte Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und zugleich das Verfahren angemessen zu gestalten.

Kommt eine Pflegesatzvereinbarung nach SGB XI innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, kann sie sich an die Schiedsstelle wenden. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, kann die Festlegung durch die Schiedsstelle bereits nach einem Monat beantragt werden. Die Schiedsstellenverordnung des Landes wird derzeit auf Optimierungspotential geprüft, wobei allerdings bundesgesetzliche Rahmenbedingungen der entsprechenden Ermächtigung im SGB XI, z.B. hinsichtlich der Entscheidungsfristen der Schiedsstelle (drei Monate im Regelfall bzw. ein Monat im Falle von unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen) zu beachten sind. Allerdings zeigt eine Mitteilung der Schiedsstelle von Anfang 2024 auch, dass die weit überwiegende Zahl der Schiedsstellenverfahren im Jahr 2023 nicht durch formale Entscheidungen, sondern durch Vergleich oder Rücknahme erledigt wird. Grundsätzlich muss auch die Arbeit der Schiedsstelle noch leistbar sein. Daher müssen sowohl die Regelungen zur Tariftreue als auch grundsätzlich zum Verhandlungsgeschehen auf den Prüfstand.

In Bezug auf die Sozialämter und die von dort zu gewährende Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – unter anderem in Form der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel – ist festzuhalten, dass die Auszahlung der entsprechenden Leistungen grundsätzlich zeitnah nach Abschluss der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt. Diese Prüfung kann aufgrund der Nachrangigkeit und des Einzelfallcharakters der Sozialhilfe durchaus zeitintensiver ausfallen; beispielsweise durch die zum Teil aufwendigen Vermögensprüfungen.

Die Handlungsmöglichkeiten des MAGS mit dem Ziel einer Beschleunigung dieser Verfahren sind hier allerdings begrenzt. Die Hilfe zur Pflege wird bundesrechtlich geregelt und fällt in Nordrhein-Westfalen unter die kommunale Selbstverwaltung. Dem zuständigen Ministerium obliegt insoweit nur die Rechtsaufsicht und es ist demnach auch nicht weisungsbefugt. Das MAGS befindet sich zu dieser Thematik bereits im Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, um im Sinne aller Betroffenen auf eine zügige Bearbeitung hinzuwirken. Auch wurde bereits mit einzelnen Kommunen Kontakt aufgenommen, um die derzeitige Situation hinsichtlich der Bearbeitungszeiten entsprechender Anträge zu erörtern.